

Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 52

Vom 15. August 1989
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176)
Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 mit der Änderung vom 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 89, 1987 Seite 177) wird verordnet:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 52 für den Geltungsbereich nachfolgend festgelegt wird:

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Alpenrosenweg – Radlingskamp – Südostgrenze des Flurstücks 5434, über die Flurstücke 5434 und 5440, Nordgrenze des Flurstücks 5440 der Gemarkung Eidelstedt.

§ 2
(2) Das maßgebliche Strich des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 9 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragenen sind, kann ein Eintragungsbescheid beantragt werden.

§ 3
(3) Unbeschadet sind
a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs beschriebenen Verfahrensvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,
wenn sie nicht in den Fällen des Buchstaben b) innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstaben b) innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Baugesetzbuchs schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht wurden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

§ 4
Auf der als Sportanlage festgesetzten Fläche sind innerhalb der durch Baugrenzen beschränkten überbaubaren Grundstücksfläche ein Vereinshaus mit den für die Nutzung der Sportanlage notwendigen Räumlichkeiten, eine Turnhalle und ein Schießstand zulässig. Im übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus auf der als Sportanlage festgesetzten Fläche nicht zulässig.

§ 5
Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

§ 6
Auf der als Sportanlage festgesetzten Fläche sind innerhalb der durch Baugrenzen beschränkten überbaubaren Grundstücksfläche ein Vereinshaus mit den für die Nutzung der Sportanlage notwendigen Räumlichkeiten, eine Turnhalle und ein Schießstand zulässig. Im übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus auf der als Sportanlage festgesetzten Fläche nicht zulässig.

§ 7
Auf der als Sportanlage festgesetzten Fläche sind innerhalb der durch Baugrenzen beschränkten überbaubaren Grundstücksfläche ein Vereinshaus mit den für die Nutzung der Sportanlage notwendigen Räumlichkeiten, eine Turnhalle und ein Schießstand zulässig. Im übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus auf der als Sportanlage festgesetzten Fläche nicht zulässig.



Bebauungsplan Eidelstedt 52

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse, bei Garagen Zahl der Geschosse als Höchstgrenze
- z.B. VIII
- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Fläche für Stellplätze oder Garagen
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahme

- Oberirdische Bahnanlage

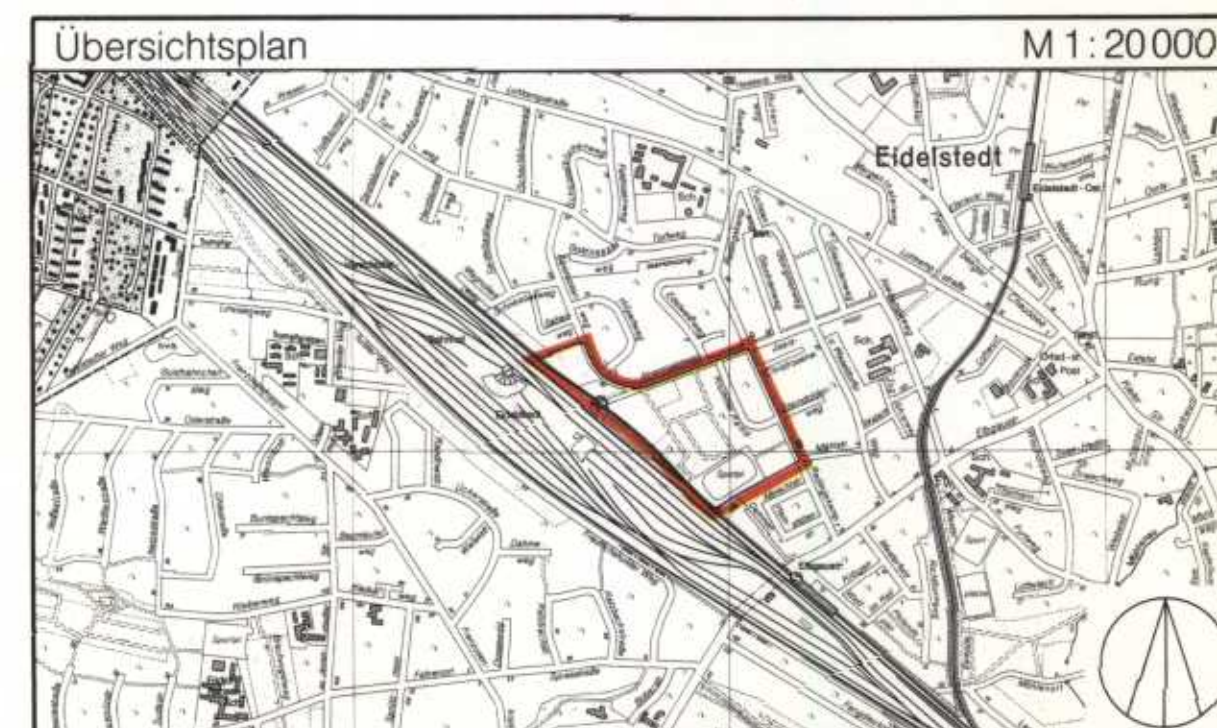
Kennzeichnungen

- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665)

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans den Stand vom Oktober 1987



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Eidelstedt 52
Maßstab 1:1000
Bezirk Eimsbüttel Ortsteil 320

Freie und Hansestadt Hamburg
Bauhauptstadt
Landesplanungsamt
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36
Kd

Archiv

Nr. 24172

Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Blankenese 28

Vom 15. August 1989

Auf Grund von § 14 und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Die durch Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 28 vom 16. August 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141) festgesetzte Veränderungssperre für Flächen beiderseits Strandweg, zwischen Osterweg und Bours Park — Bezirk Altona, Ortsteil 222 — wird bis zum 28. August 1990 verlängert.

(2) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs

bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.

2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. August 1989

Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 52

Vom 15. August 1989

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 mit der Änderung vom 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 89, 1987 Seite 177) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 52 für den Geltungsbereich östlich des ehemaligen Rangierbahnhofs Eidelstedt zwischen Alpenrosenweg und Redingskamp (Bezirks Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Alpenrosenweg — Redingskamp — Südostgrenze des Flurstücks 5434, über die Flurstücke 5434 und 5440, Nordgrenze des Flurstücks 5440 der Gemarkung Eidelstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Auf der als Sportanlage festgesetzten Fläche sind innerhalb des durch Baugrenzen bezeichneten überbaubaren Grundstücksteils ein Vereinshaus mit den für die Nutzung der Sportanlage notwendigen Räumen, eine Turnhalle und ein Schießstand zulässig. Im übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus auf der als Sportanlage festgesetzten Fläche nicht zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. August 1989.

Verordnung über den Bebauungsplan Wandsbek 59/Marienthal 20

Vom 15. August 1989

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 59/Marienthal 20 für den in der Anlage durch eine durchgehende rote Linie umgrenzten Geltungsbereich des Wandsbeker Zentrums beiderseits der Wandsbeker Marktstraße zwischen Brauhausstraße/Hammer Straße und Schünemannstieg (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 505 und 510) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Brauhausstraße — über das Flurstück 2587, Nordgrenzen der Flurstücke 2198, 2197 und 1388, über das Flurstück 2562 der Gemarkung Wandsbek — Brauhausstieg — über das Flurstück und Nordgrenze des Flurstücks 2558, Nordgrenzen der Flurstücke 1375, 1352, 1373 und 1370, über das Flurstück 1370, Westgrenze des Flurstücks 3310 der Gemarkung Wandsbek — Brauhausstieg — Wandsbeker Königstraße — Quarree — Schünemannstieg — Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 2513 der Gemarkung Wandsbek — Wandsbeker Marktstraße — Schloßstraße — Botenstieg — Knutzenweg — Hammer Straße — Wandsbeker Marktstraße.

(2) Die Begründung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

hen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.